

ERGÄNZENDE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUM LIEFERANTENRAHMENVERTRAG (GAS) NACH KOV 8

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	1
§ 1 Sperrung auf Anweisung des Transportkunden (zu § 7 Ziffer 1 lit. c) aa) LRV)	1
§ 2 Steuer- und Abgabenklausel (zu § 9 Ziffer 5 und Ziffer 10 LRV)	1
§ 3 Nachweispflicht zur Ermäßigung Konzessionsabgabe (zu § 9 Ziffer 9 und Ziffer 10 LRV)	2
§ 4 Abrechnungszeitraum (zu § 10 Ziffer 1 Absatz 2 Satz LRV).....	2
§ 5 Rechnerische Abgrenzung / Schätzung (zu § 10 Ziffer 3 LRV)	2
§ 6 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 10 Ziffer 3 LRV)	2
§ 7 Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 10 Ziffer 3 und Ziffer 5 Satz 2 LRV).....	5
§ 8 Umsatzsteuer, Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens (zu § 10 Ziffer 3, § 11 Ziffer 3 LRV)	5
§ 9 Fälligkeit von Vorauszahlungen (zu § 14 Ziffer 4 LRV)	5

Vorbemerkung

Diese Anlage 2 enthält die ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) nach Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung (KoV 8) der Gasnetzbetreiber vom 30.06.2015 (im Folgenden „LRV“), vgl. § 2 Ziffer 3 lit. c) KoV 8 sowie § 1 Ziffer 5 LRV.

§ 1

Sperrung auf Anweisung des Transportkunden (zu § 7 Ziffer 1 lit. c) aa) LRV)

Einzelheiten zu den Voraussetzungen einer Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) durch den Netzbetreiber auf Anweisung des Transportkunden ergeben sich aus der Anlage 8 zum LRV.

§ 2

Steuer- und Abgabenklausel (zu § 9 Ziffer 5 und Ziffer 10 LRV)

- (1) § 9 Ziffer 5 LRV gilt nicht, soweit Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder soweit die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung diesem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können (z.B. nach Netznutzer, nach Entnahmestelle oder nach Umfang der Netznutzung in kWh oder in kWh/h). Mit der neuen oder geänderten Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – werden vom Netzbetreiber angerechnet. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden über die Anpassung spätestens im Rahmen der Rechnungsstellung informieren.
- (2) Bei einem Wegfall oder einer Absenkung von Steuern oder Abgaben ist § 9 Ziffer 5 LRV so zu verstehen, dass der Netzbetreiber zu einer Weitergabe der Entlastung an den Transportkunden verpflichtet ist.
- (3) § 9 Ziffer 5 LRV sowie die vorstehenden ergänzenden Bedingungen dazu gelten entsprechend, falls nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (also keine Bußgelder oder ähnliches) anfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (ähnlich z.B. der KWK-Umlage im Strombereich) und nicht bereits in den Netzentgelten berücksichtigt ist.

§ 3

Nachweispflicht zur Ermäßigung Konzessionsabgabe (zu § 9 Ziffer 9 und Ziffer 10 LRV)

Der Anspruch des Transportkunden auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder auf Befreiung von der Konzessionsabgabe ist ausgeschlossen, wenn der Transportkunde nicht innerhalb der Frist nach § 9 Ziffer 9 Satz 2 LRV den Anspruch geltend gemacht und den entsprechenden Nachweis erbracht hat. Etwaige Bedenken gegen die Eignung des Nachweises wird der Netzbetreiber dem Transportkunden unverzüglich mitteilen.

§ 4

Abrechnungszeitraum (zu § 10 Ziffer 1 Absatz 2 Satz 2 LRV)

Da der Netzbetreiber das rollierende Ableseverfahren anwendet, ist Abrechnungszeitraum im Sinne von § 10 Ziffer 1 Absatz 2 Satz 2 LRV der Zeitraum der vor der jeweiligen Ablesung vergangenen zwölf Monate.

§ 5

Rechnerische Abgrenzung / Schätzung (zu § 10 Ziffer 3 LRV)

Bei SLP-Entnahmestellen darf der Netzbetreiber für die Abrechnung eine rechnerische Abgrenzung oder eine Schätzung auf Grundlage der letzten Ablesung auch im Rahmen einer turnusmäßigen Ablesung durchführen, wenn der Netzbetreiber, dessen Beauftragter oder ein Dritter im Sinne des § 21b Abs. 2 EnWG die Räume des Anschlussnutzers zum Zweck der Ablesung nicht betreten kann oder der Anschlussnutzer einer Aufforderung zur Selbstablesung nicht Folge leistet. Falls der Transportkunde dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung oder einer Schätzung heranzieht.

§ 6

Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 10 Ziffer 3 LRV)

(1) RLM Arbeitspreis

Für RLM-Entnahmestellen ergibt sich der Arbeitspreis für die gesamte im Abrechnungszeitraum (§ 5) entnommene Menge aus der in Anlage 5 (Preisblatt) aufgeführten Sigmoidfunktion.

Da sich der endgültige Arbeitspreis erst nach Ermittlung der gesamten im Abrechnungszeitraum (§ 5) entnommenen Menge bestimmen lässt, ist der Netzbetreiber berechtigt, bei der monatlichen Abrechnung vorläufig den Arbeitspreis zugrunde zu legen, der sich aus der im vorherigen Abrechnungszeitraum (§ 5) entnommenen Jahresmenge ergibt. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, wird der Netzbetreiber eine Jahresverbrauchsprognose vornehmen. Macht der Transportkunde glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 5) gleicht der Netzbetreiber - sofern notwendig - Differenzen zwischen dem vorläufigen und endgültigen Arbeitspreis aus.

(2) RLM Leistungspreis

Für RLM-Entnahmestellen ergibt sich der Leistungspreis aus der in Anlage 5 (Preisblatt) aufgeführten Sigmoidfunktion.

Der Leistungspreis wird monatlich abgerechnet. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher erreichte Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums.

(3) SLP Entgelte: Arbeitspreis und Grundpreis

Für SLP-Entnahmestellen ergibt sich der Arbeitspreis für die gesamte im Abrechnungszeitraum (§ 5) entnommene Menge aus der in Anlage 5 (Preisblatt) aufgeführten Arbeitspreistabelle nach dem Stufenpreismodell.

Für SLP-Entnahmestellen ergibt sich der Grundpreis für den Abrechnungszeitraum (§ 5) nach der entnommenen Menge aus der in Anlage 5 (Preisblatt) aufgeführten Grundpreistabelle nach dem Stufenpreismodell.

(4) SLP Abschlagszahlungen und Jahresendabrechnung

Für SLP-Entnahmestellen berechnet der Netzbetreiber dem Transportkunden für die Netznutzung zählpunktgenau Abschlagszahlungen auf Basis der letzten Jahresabrechnungen der jeweiligen Entnahmestellen. Die Abschlagszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Netznutzung fällig. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, wird der Netzbetreiber eine Jahresverbrauchsprognose vornehmen. Macht der Transportkunde glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Nach Übermittlung der Messwerte wird vom Netzbetreiber für jede SLP-Entnahmestelle eine Jahresendrechnung erstellt, in der der tatsächliche Umfang der Netznutzung unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile und unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet wird.

(5) RLM-Abrechnung bei unterjährigem Lieferantenwechsel

Sofern ein Lieferantenwechsel für eine RLM-Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Abrechnungszeitraums (§ 5) stattfindet, geltend folgende Regelungen:

Zeitanteilige Berechnung der jahresbezogenen Entgelte:

Die jahresbezogenen Entgelte (Leistungspreis, Entgelte für Abrechnung, Messstellenbetrieb und Messung) werden entsprechend dem tatsächlichen Belieferungszeitraum jeweils zeitanteilig (tagesscharf) berechnet.

Abrechnung Leistungspreis:

Für die Abrechnung des Leistungspreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber die höchste Leistung in den letzten zwölf Monaten vor dem Lieferantenwechsel zugrunde. Sofern die RLM-Entnahmestelle zum Zeitpunkt des Lieferantenwechsels noch keine zwölf Monate von irgendeinem Transportkunden beliefert worden ist, legt der Netzbetreiber die bislang höchste Leistung an dieser Entnahmestelle zugrunde.

Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Entnahmestelle am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 5) beliefert, legt der Netzbetreiber für die Abrechnung des Leistungspreises die höchste Leistung im gesamten Abrechnungszeitraum (§ 5) zugrunde.

Abrechnung Arbeitspreis:

Für die Bestimmung des Arbeitspreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zugrunde. Der nach dieser Hochrechnung ermittelte Arbeitspreis wird für die Mengen abgerechnet, die der bisherige Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 5) geliefert hat.

Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Entnahmestelle am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 5) beliefert, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des Arbeitspreises den abgelesenen Jahresverbrauch im Abrechnungszeitraum (§ 5) zugrunde und wendet diesen Arbeitspreis auf die Menge an, die der neue Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 5) geliefert hat.

(6) SLP-Abrechnung bei unterjährigem Lieferantenwechsel

Sofern ein Lieferantenwechsel für eine SLP-Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Abrechnungszeitraums (§ 5) stattfindet, geltend folgende Regelungen:

Zeitanteilige Berechnung der jahresbezogenen Entgelte:

Die jahresbezogenen Entgelte (Grundpreis, Entgelte für Abrechnung, Messstellenbetrieb und Messung) werden entsprechend dem tatsächlichen Belieferungszeitraum jeweils zeitanteilig (tagesscharf) berechnet.

Abrechnung Arbeitspreis:

Für die Bestimmung des Arbeitspreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zugrunde. Der nach dieser Hochrechnung ermittelte Arbeitspreis wird für die Mengen abgerechnet, die der bisherige Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 5) geliefert hat.

Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Entnahmestelle am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 5) beliefert, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des Arbeitspreises den abgelesenen Jahresverbrauch im Abrechnungszeitraum (§ 5) zugrunde. Der so ermittelte Arbeitspreis wird für die Mengen abgerechnet, die der neue Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 5) geliefert hat.

Für die Abrechnung des Grundpreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zugrunde.

Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Entnahmestelle am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 5) beliefert, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des Grundpreises den abgelesenen Jahresverbrauch im Abrechnungszeitraum (§ 5) zugrunde.

(7) Abrechnung bei unterjährigem Lieferbeginn und unterjährigem Lieferende im Übrigen

Die vorstehenden Regelungen zur Abrechnung bei einem unterjährigem Lieferantenwechsel gelten entsprechend, sofern es sich nicht um einen unterjährigem Lieferantenwechsel, sondern um einen unterjährigem Lieferbeginn bzw. ein unterjähriges Lieferende im Übrigen handelt. Die abzurechnenden Preise werden jeweils mittels eines hochgerechneten Jahresverbrauchs ermittelt.

(8) Unterjährige Änderung der Entgelte

Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 5) die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängigen Abgabensätze, werden die neuen Entgelte ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewandt.

Der maßgebliche Verbrauch wird zeitanteilig (tagesscharf) berechnet. Bei SLP-Entnahmestellen erfolgt die Abrechnung ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Falls der Transportkunde dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung heranzieht.

(9) Zahlungsweise

Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Transportkunden im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens oder per Banküberweisung. Zur Identifikation der Rechnung, auf die der Lieferant seine Zahlung leistet, hat er als Verwendungszweck die jeweilige Rechnungsnummer anzugeben. Jede Rechnung ist einzeln zu bezahlen.

(10) Rücklastkosten

Wird eine Lastschrift aufgrund des Verschuldens des Transportkunden storniert, wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe der anfallenden Fremdkosten erhoben. Der Netzbetreiber kann die entstandenen Kosten auch pauschal berechnen, wenn diese Pauschale im Preisblatt (Anlage 5 zum LRV) angegeben ist. Dem Transportkunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien dem Netzbetreiber nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

§ 7**Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 10 Ziffer 3 und Ziffer 5 Satz 2 LRV)**

§ 10 Ziffer 5 Satz 2 LRV ist dahin zu verstehen, dass einerseits der Netzbetreiber Nachzahlungen wegen fehlerhafter Abrechnung nur innerhalb von 3 Jahren nach Zugang der falschen Rechnung verlangen kann, dass andererseits Einwendungen des Transportkunden gegen die Richtigkeit der Rechnung ausgeschlossen sind, wenn er sie nicht innerhalb von 3 Jahren nach Rechnungszugang beim Netzbetreiber erhebt.

§ 8**Umsatzsteuer, Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens (zu § 10 Ziffer 3, § 11 Ziffer 3 LRV)**

- (1) Mehrmengen (§ 8 Ziffer 2 LRV) vergütet der Netzbetreiber (Leistungsempfänger) dem Transportkunden unter Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens. Ändert sich die Einordnung des Netzbetreibers nach § 3g Abs. 1 UStG (Eigenschaft als „Wiederverkäufer“), teilt er dies dem Transportkunden spätestens mit der Gutschrift mit.
- (2) Mindermengen (§ 8 Ziffer 2 LRV) stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden (Leistungsempfänger) unter Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens in Rechnung. Stellt sich später heraus, dass die Voraussetzungen dazu nicht vorgelegen haben, wird der Transportkunde gleichwohl den Rechnungsbetrag in zutreffender Höhe versteuern. Die Pflicht des Transportkunden zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 11 Ziff. 3 S. 3 LRV bleibt unberührt. Fehlt es dem Transportkunden an den Voraussetzungen des § 3g Abs. 1 UStG (Eigenschaft als „Wiederverkäufer“), wird er den Netzbetreiber spätestens eine Woche vor der Lieferung darauf hinweisen; in diesem Fall ist der Transportkunde zur Entrichtung der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe an den Netzbetreiber verpflichtet.

§ 9**Fälligkeit von Vorauszahlungen (zu § 14 Ziffer 4 LRV)**

Die Fälligkeit der Vorauszahlung ergibt sich aus § 14 Ziffer 4 Satz 1 LRV.

Zahlungen sind mit dem Zahlungseingang auf dem Geschäftskonto des Netzbetreibers erbracht.